



Satzung zur Änderung der Satzung zur kommunalen Förderung der Stadt Furth im Wald für die Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Altstadtanierung und Geschäftsflächenprogramm (Fördersatzung)

vom 14.11.2024

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Furth im Wald folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur kommunalen Förderung der Stadt Furth im Wald für die Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Altstadtanierung und Geschäftsflächenprogramm (Fördersatzung) in der Fassung vom 15.11.2021 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

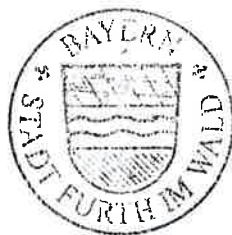
„Die maximale Förderung staffelt sich entsprechend den differenzierten Geltungsbereichen und beträgt für Fördermaßnahmen, die vor dem 01.05.2025 abgeschlossen sind (s. § 7; danach sinken die Fördersätze um 25 %).“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirken zum 01.11.2020 in Kraft.

Furth im Wald, 15.11.2024
STADT FURTH IM WALD


Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln erfolgte am 15.11.2024


Bauer
Erster Bürgermeister

